

Satzung des Vereins:



Verein zur Unterstützung junger körperlich oder sozial beeinträchtigter Menschen

beschlossen am 11.11.2016 in der 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 1: Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "SOCIALMAN hilft! Verein zur Unterstützung junger körperlich oder sozial beeinträchtigter Menschen
- (2) Er hat seinen Sitz in 1020 Wien, Vorgartenstraße 221/5/19 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Tätigkeitsbereich und Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.
- (3) Der Verein organisiert und veranstaltet Sportveranstaltungen sowie Aktivitäten mit Sportbezug. Eine zentrale Rolle nimmt die Organisation des SOCIALMAN Extreme Triathlon ein.
- (4) Kooperationen mit anderen Projekten werden aktiv angestrebt.
- (5) Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung von internen (von Verein selbst initiiert) oder externen (geplant oder bereits bestehend) Sportprojekten für junge behinderte und/oder sozial benachteiligten Menschen, die ihren Sport nicht professionell ausüben (Breitensport).
- (6) Der Verein fördert damit die Gesundheit von Sportlern, betreibt psychische und physische Krankheitsprävention und unterstützt die gesellschaftspolitische Bewusstseinsfindung zur Unterstützung benachteiligter Gruppen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. die Organisation des SOCIALMAN und weiterer Veranstaltungen wie in §2 (3) festgehalten
 - b. das Einbringen eigener materieller Mittel, v.a. durch unentgeltliche Arbeit
 - c. Mittelaufbringung durch Sponsoren, Unterstützer und Eventkooperationen
- (2) Projekte, die vom Verein unterstützt werden müssen zumindest folgende Kriterien aufweisen:¹
 - a. Projekt steht im direkten Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten und ist gemeinnützig
 - b. Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche, die eine körperliche oder geistige Behinderung ausweisen oder sozial benachteiligt sind
 - i. Begünstigte Personen, dürfen keine professionellen Athleten sein
 - c. Intern oder extern initiierte Projekte sind:
 - i. Extern: Projekte, die nicht von Vereinsmitgliedern initiiert werden
 - ii. Intern: Projekte, die von Vereinsmitgliedern initiiert werden
 - d. Antragsteller sind natürliche oder juristische Personen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich regelmäßig über das gesamte Kalenderjahr an der Vereinsarbeit beteiligen oder diese aktiv unterstützen, und den festgelegten, jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich zeitlich begrenzt an der Vereinsarbeit beteiligen (z.B. Mitarbeit beim SOCIALMAN) und keinen Mitgliedsbeitrag zahlen. Außerordentliche Mitglieder haben nur ein aktives Wahlrecht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben nur ein aktives Wahlrecht. Hier ist kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften² werden.
- (2) Für die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag mit Angabe der darin bestimmten persönlichen Daten gestellt werden.
- (3) Zahlung des vorgesehenen Mitgliedsbetrages.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Grund hierfür muss in einem Vorstandsbeschluss dokumentiert werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (6) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

¹ Dem Vorstand obliegt es den Kriterienkatalog zu erweitern. Kriterienkatalog und Beschreibung des Einreichungsprozedere müssen vom Vorstand öffentlich bereitgestellt werden.

² Das sind die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat/e vorher schriftlich (schriftlich bedeutet per E-Mail oder Brief an das Vereinsbüro oder den Vereinsobmann) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich (per Email oder per Brief) in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf Vereinsvermögen oder Rückforderung von an den Verein geleisteten Beiträgen und Leistungen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins für Vereinsarbeit zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der aktuellen Satzung zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.³

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Wahlordnung

- (1) Die Wahl zum Vorstand (in der Generalversammlung) erfolgt per Handzeichen oder in einem schriftlichen Wahlvorgang.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.

³ Der Mitgliedsbeitrag wird im Gründungsjahr des Vereins mit 0 EUR festgesetzt. Ein Mitgliedsbeitrag soll erst eingehoben werden, wenn der Vorstand es für die finanzielle Gebarung des Vereines als unerlässlich einstuft.

- (3) Zur Wahl ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig, das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder oder mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zustimmung oder Ablehnung (Ja/Nein) sind gültige Stimmabgaben. Enthaltungen werden mitdokumentiert gelten aber nicht als gültige Stimmabgabe. Im Falle eines Stimmgleichstandes gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Satzung),
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand selbst schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Spezialvollmacht (diese berechtigt zur Stimmabgabe bei der Generalversammlung und nicht zu sonstigen Erklärungen oder Verfügungen) ist zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Ein Mitglied darf maximal 4 Stimmen abgeben (d.h. max. 3 Stimmübertragungen auf ein Mitglied sind zulässig), es zählt die Reihenfolge des Eingangs der Stimmübertragung beim Vorstand. Die restlichen Stimmübertragungen sind unzulässig und sind im Falle einer Stimmabgabe als ungültig zu erachten.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes (in erster Linie der/die Obmann/Obfrau, in deren/dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied).
- (10) Gibt es zu einem Tagesordnungspunkt nicht die erforderliche Mehrheit, kann der/die Vorsitzende die Sitzung Versammlung zu internen Beratungen unterbrechen und danach den Tagespunkt mit revidierten Inhalt nochmals zur Abstimmung bringen.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands (Obmann/Obfrau, Schriftführer/Schriftführerin, Kassier/Kassierin sowie deren jeweilige Vertreter) und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die den Verein vertreten, nämlich den / die Obmann/Obfrau, dem Kassier/in und dem / der Schriftführer/in.
- (2) Die Vertreter des Vereins werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von Kassier/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse auf rein elektronischem Weg sind zulässig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung, der/die Kassier/in.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Vorstandssitzungen sind zumindest zwei Mal im Jahr abzuhalten.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die allgemeine Gebarung des Vereins, sowie das Setzen von Maßnahmen welche die Tätigkeit des Vereins erfolgreicher gestalten sollen.
- (2) Planung und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zum Zwecke der Mittelaufbringung.
- (3) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (4) Die Finanzlage des Vereins muss rechtzeitig und hinreichend erkennbar sein. Der Vorstand muss ein Rechnungsjahr von zwölf Monaten festlegen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen.
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Satzung.
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (10) Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- (11) Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- (12) Festlegung des Prozedere zur Förderung von Sportprojekten.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der /die Kassier/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. In seiner/ihrer Abwesenheit kann der Verein auch von allen anderen Mitgliedern des Vereinsvorstands vertreten werden. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins (im Sinne von Vereinsklärungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines zweiten Vorstandmitgliedes, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung mittels Vorstandsbeschluss. Offizielle elektronische Signaturen von Dokumenten werden explizit mit handschriftlichen Unterschriften gleichgesetzt.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstanderteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Schriftführer /in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen Ausgaben Rechnung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Das dritte Mitglied wird vom Vorstand nominiert. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein viertes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung aller Bestimmungen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Es ist ein Abwickler einzuberufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten zu Zwecken der Sozialhilfe dienen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.